

§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung

(1) ¹Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

²Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) ¹Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

²Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten,
 3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
 4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.
- (5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.
- (6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.
- (7) Wird neben einer Rente nach Absatz 1 oder 2 unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Umfang das der Rentengewährung zugrunde liegende zeitliche Leistungsvermögen überschreitet, besteht für einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten ab Beginn der Ausübung weiterhin Anspruch auf die gewährte Rente.

Erläuterungen

1. Motive

- 1 Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf R wegen EM. R wegen EM dient als Entgeltersatz, wenn das Leistungsvermögen aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist und damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr mit Einkommenserzielungsabsicht eingesetzt werden kann.
- 2 R ist zweistufig: Unterscheidung in eine R wegen teilweiser EM (Abs. 1) und eine R wegen voller EM (Abs. 2).
- 3 R wegen EM ersetzt seit 1.1.2001 die R wegen BU und EU (§ 44 a.F.). § 44 wurde mit Wirkung ab 1.1.2001 gestrichen. Das Risiko der BU wird über den 31.12.2000 hinaus für einen längeren Übergangszeitraum in gewissem Umfang abgesichert durch R wegen teilweiser EM bei BU (s. Rz. 1 ff. zu § 240).

Inkrafttreten am 1.1.1992. Vorschrift vollständig neu gefasst mit Wirkung ab 4
1.1.2001 durch Art. 1 Nr. 10 des G zur Reform der R wegen verminderter Er-
werbsfähigkeit v. 20.12.2000 (BGBl. I 2000, 1827); zuletzt geändert durch Art. 6
des SGB XII- und SGB XIV-AnpassungsG v. 28.12.2023 (BGBl. I 2023, 408) mit
Wirkung ab 1.1.2024: Anfügung eines Abs. 7 (Regelung zur runschädlichen Ar-
beitserprobung).

2. Begriff der EM

Der Begriff kennzeichnet eine (im Rahmen einer 5-Tage-Arbeitswoche) in täg- 5
lichen Stunden gemessene krankheits- oder behinderungsbedingte Leistungs-
einbuße. Maßgebend ist – im Gegensatz zur UV und zum SGB IX bzw. zum
SchwbG (gültig bis zum 30.6.2001) – nicht ein bestimmter Grad der Behin-
derung (Prozentsatz). Unterscheidung in mindestens sechsstündige (s. Rz. 31),
mindestens drei bis unter sechsstündige (s. Rz. 20) und unter dreistündige Leis-
tungsfähigkeit (s. Rz. 28).

Die jeweilige zeitliche Leistungsfähigkeit muss unter Berücksichtigung der auf 6
dem allgemeinen Arbeitsmarkt herrschenden üblichen Bedingungen verwertbar
sein. Bestimmung der EM erfolgt – anders als bei der R wegen BU nach dem bis
zum 31.12.2000 geltenden Recht – unabhängig von einem erreichten soz. (be-
ruflichen) Stand; Minderung der Erwerbsfähigkeit muss auf nicht absehbare
Zeit bestehen. EM demzufolge ein der EU i.S.d. bis zum 31.12.2000 geltenden
§ 44 nachgebildeter Rechtsbegriff. Die in der Rspr. zur EU entwickelten Grund-
sätze können daher weitgehend auf die R wegen EM übertragen werden (vgl.
dazu auch BT-Drucks. 14/4230, 25).

- a) Ursache für die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss eine **Krankheit oder Behinderung** sein; Lebensalter, mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder un-
genügende Beherrschung der deutschen Sprache genügt nicht. Krankheit ist
jeder regelwidrige körperliche oder geistige Zustand, unerheblich, ob Be-
handlungsbedürftigkeit oder AU besteht. Behinderung liegt vor bei Gebre-
chen oder einer sonstigen, gesundheitlich bedingten Schwäche der körper-
lichen oder geistigen Kräfte der Vten. Analphabetismus, der nicht auf einer
gesundheitlichen Störung beruht, ist keine Krankheit oder Behinderung in
diesem Sinne (BSG v. 9.5.2012 – B 5 R 68/11 R). Bei Unterbringung eines
Straftäters in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund seiner Gefähr-
lichkeit für die Allgemeinheit (§ 63 StGB) ist nicht die Krankheit ursächlich
dafür, dass die Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht
eingesetzt werden kann, sondern die Unterbringung (BSG v. 25.5.2018 –
B 13 R 30/17 R).
- b) Der Begriff **auf nicht absehbare Zeit** bezieht sich auf die Einschränkung der
Leistungsfähigkeit. Sind Vte lediglich auf absehbare Zeit nicht im Stande, ei-

ne Erwerbstätigkeit auszuüben, kommt eine R wegen EM nicht in Betracht; soz. Absicherung bei nur vorübergehender Leistungsunfähigkeit ist grundsätzlich Sache der KV. Absehbar ist ein Zeitraum bis zu 26 Wochen; Einschränkung der Leistungsfähigkeit bis zu einem halben Jahr reicht daher für die Annahme von dauerhafter EM nicht aus (BSG v. 23.3.1977 – 4 RJ 49/76; LSG Berlin-Brandenburg v. 27.6.2018 – L 16 R 1022/15). Beginn der ZeitR daher grundsätzlich frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 101 Abs. 1).

- c) **Allgemeiner Arbeitsmarkt** umfasst jede nur denkbare Tätigkeit, die es auf dem Arbeitsmarkt gibt. Allerdings nur solche Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind (s. BT-Drucks. 14/4230, 25); daher entfallen von vornherein Tätigkeiten, für die ein Arbeitsmarkt überhaupt nicht existiert. Damit ist der Begriff des allgemeinen Arbeitsmarktes weiter zu fassen als nach den von der Rspr. zum bisherigen Recht entwickelten Grundsätzen (vgl. zu letzterem insbesondere BSG v. 23.6.1981 – 1 RJ 72/80). Abgrenzung des allgemeinen Arbeitsmarktes gegenüber besonders gelagerten Arbeitsmarktbereichen, wie z.B. Arbeitsplätze für Behinderte in entsprechenden Werkstätten oder speziell eingerichtete Arbeitsplätze für leistungsgeminderte Betriebsangehörige („Schonarbeitsplätze“); diese Arbeitsplätze werden regelmäßig nicht frei zugänglich angeboten, sondern nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen.

Begriff „**übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes**“ geht zurück auf das Recht der Arbeitslosenversicherung (aktuell geregelt in § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III). Übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes werden definiert durch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsverhältnisse; diese vollzieht sich u.a. über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Arbeitsverhältnisse sind im Wesentlichen geprägt durch ArE, Dauer, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit (BSG v. 19.10.2011 – B 13 R 78/09 R; BSG v. 9.5.2012 – B 5 R 68/11 R). Übliche Bedingungen für den gesamten Arbeitsmarkt dann, wenn entsprechende Arbeitsverhältnisse in beachtlicher Anzahl zu diesen Bedingungen abgeschlossen werden; dies ist auch in den Fällen gegeben, in denen die einzelnen Bedingungen nicht auf die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Unüblich sind demgegenüber z.B. vergönungsweise Beschäftigungen.

- d) **Feststellung der Erwerbsfähigkeit** geschieht durch Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann und Bestimmung des (verbliebenen) Leistungsvermögens im Hinblick auf die üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Letzte berufliche Tätigkeit ist grundsätzlich die Beschäftigung oder Tätigkeit, die vor RAntragstellung bzw. im Zeitpunkt des RVerfahrens tatsächlich ausgeübt wird. Ermittlung des gesundheitlichen Leistungsvermögens erfolgt auf der Grund-

lage sozialmedizinischer Begutachtung durch die RVTr; Beschreibung der körperlichen und geistigen Belastbarkeit, Festlegung der zumutbaren täglichen Arbeitszeit sowie ggf. gesonderte Feststellung bestimmter zusätzlicher Leistungseinschränkungen (z.B. betriebsunübliche Pausen, Wegebeschränkungen, besonders einzurichtende Arbeitsplätze). RVTr prüfen und entscheiden außerdem auf Ersuchen der GrundsicherungsTr, ob bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf R wegen EM haben, volle EM auf Dauer vorliegt (s. Rz. 6 zu § 109a). **Beweislast** für Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt bei den Vten. Innehaben eines Arbeitsplatzes und weitere Ausübung einer Beschäftigung sind grundsätzlich im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachten (BSG v. 14.9.1978 – 11 RA 86/77).

3. R wegen teilweiser EM (Abs. 1)

Nach Abs. 1 besteht Anspruch auf R wegen teilweiser EM bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 erfüllt sind. Gefordert sind nach S. 1 Nr. 1 das Vorliegen von teilweiser EM (s. Rz. 10 Buchst. a), nach S. 1 Nr. 2 die Drei-Fünftel-Belegung (s. Rz. 11 Buchst. b) und nach S. 1 Nr. 3 die Erfüllung der allgemeinen WZ (s. Rz. 18 Buchst. c).

Eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit steht dem RAnspruch grundsätzlich nicht entgegen, sofern die festgestellte Leistungsminderung noch vorliegt (s. Rz. 20); das dabei erzielte ArE oder ArbeitsE ist jedoch bei der Hinzuverdienstregelung nach § 96a zu berücksichtigen (s. Rz. 49 und Rz. 1 ff. zu § 96a).

Die R wegen teilweiser EM hat aufgrund des noch verbliebenen Leistungsvermögens lediglich **Lohnausgleichsfunktion**; RArtF daher 0,5 (§ 67 Nr. 2). Die ZZ (§§ 59, 253a) kann sich rentensteigernd, der ZF rentenmindernd (§§ 77, 264d) auswirken; RMinderung von maximal 10,8 % möglich.

a) Teilweise EM (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Voraussetzung für die R wegen teilweiser EM ist gem. Abs. 1 S. 1 Nr. 1, dass Vte teilweise erwerbsgemindert sind. Begriff der teilweisen EM ist definiert in Abs. 1 S. 2 (s. Rz. 20).

b) Drei-Fünftel-Belegung (Abs. 1 S. 1 Nr. 2)

Voraussetzung für die R wegen teilweiser EM ist gem. Abs. 1 S. 1 Nr. 2, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der teilweisen EM, dem sog. Leistungsfall,

mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine vte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen (Drei-Fünftel-Belegung); Regelung ist mit dem GG vereinbar (BVerfG v. 8.4.1987 – 1 BvR 564/84).

- 12 **Fünfjahresfrist** wird berechnet nach § 26 SGB X. Endzeitpunkt für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag vor Eintritt der teilweisen EM; Fristbeginn daher an dem entsprechenden Kalendertag vor fünf Jahren. Zeitraum umfasst damit regelmäßig 61 Kalendermonate, denn Pflichtbeitrag im Monat des Eintritts des Leistungsfalles zählt mit. Verlängerung des Zeitraums möglich nach Abs. 4 (vgl. Rz. 34).
- 13 Voraussetzung ist erfüllt, wenn 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sind (§ 122 Abs. 2 S. 1); nur zum Teil belegte Monate zählen als volle Monate (§ 122 Abs. 1). Ein Monat, der mit mehreren Zeiten belegt ist, zählt nur einmal.
- 14 Für die **3 Jahre Pflichtbeiträge** für eine vte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen PflichtBZen, in denen aufgrund der Beschäftigung VPflicht bestand, Beiträge zu entrichten waren und diese tatsächlich auch entrichtet worden sind (§§ 1, 2, 229). Voraussetzung auch erfüllt bei Zeiten der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Beitragsgebiet und im Saarland (§ 248) und bei Beiträgen aufgrund einer NV (§§ 8 Abs. 1 S. 2, 185 Abs. 2 S. 1), ebenso bei PflichtBZen aufgrund einer im Ausland ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit, wenn die Zeiten nach dem FRG oder nach über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen den PflichtBZen nach Bundesrecht gleichgestellt sind; „reine Wohnzeiten“ (Wohnzeiten ohne gleichzeitige Beschäftigung, z.B. in Dänemark, Niederlande, Schweiz) werden allerdings nicht berücksichtigt, da Besserstellung von Vten mit Auslandswohnsitz vermieden werden soll (vgl. BT-Drucks. 13/2590, 24). Zu berücksichtigen sind auch Pflichtbeiträge für eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; in der Zeit v. 1.4.1999–31.12.2012 dann, wenn Vte auf Versicherungsfreiheit verzichtet haben).
- 15 PflichtBZen, die nicht auf einer vten Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen, werden nur mitgezählt, wenn sie nach § 55 Abs. 2 kraft **ges. Fiktion** gleichgestellt sind. Dazu gehören u.a. frw. Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten; z.B. Beiträge von Pflegepersonen in der Zeit v. 1.1.1992 bis 31.3.1995 (§ 279e), nachgezahlte Beiträge für eine unschuldig erlittene Strafverfolgungsmaßnahme (§ 205 Abs. 1 S. 3) oder von einem Drittschädiger gezahlte Beiträge nach § 119 Abs. 3 S. 1 SGB X, außerdem Pflichtbeiträge aus den in §§ 3 und 4 genannten Gründen sowie Beiträge für AZen, die ein SozialleistungsTr mitgetragen hat. Im Einzelnen s. Rz. 1 zu § 55 Abs. 2.
- 16 Durch Versorgungsausgleich können Pflichtbeiträge nicht erworben werden; nach VersAusglG (bis 31.8.2009: nach § 1587b BGB bzw. §§ 1 ff. VAHRG) übertragene oder begründete Anwartschaften sind selbst dann keine Pflichtbeiträge, wenn sie ganz oder teilweise aus der PflichtV der ausgleichsverpflichteten Per-

son stammen (BSG v. 19.4.1990 – 1 RA 63/89). Entsprechendes gilt für das RSplitting (vgl. Rz. 1 zu §§ 120a–120d). Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Monate aus Zuschlägen an EP für ein ArE aus geringfügiger vfreier Beschäftigung, für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat (vgl. §§ 76b, 52 Abs. 2).

Pflichtbeiträge für eine vte Beschäftigung oder Tätigkeit gem. Abs. 5 nicht erforderlich, wenn WZ als vorzeitig erfüllt gilt (s. Rz. 44) oder wenn Voraussetzungen der Sonderregelung in § 241 Abs. 2 (Erfüllung der allgemeinen WZ vor 1984 und Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten ab 1984, vgl. Rz. 4 zu § 241) vorliegen.

17

c) Allgemeine WZ (Abs. 1 S. 1 Nr. 3)

Voraussetzung für die R wegen teilweiser EM ist gem. Abs. 1 S. 1 Nr. 3, dass vor Eintritt der EM die allgemeine WZ von 5 Jahren (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) erfüllt ist. Berücksichtigt werden hierbei Kalendermonate mit BZen und EZen (§ 51 Abs. 1 und 4); außerdem WZMonate aus Versorgungsausgleich, einem RSplitting sowie aus geringfügiger vfreier Beschäftigung (§ 52). Erfüllung der WZ auch vorzeitig möglich (§§ 53 Abs. 1, 245 Abs. 2).

18

Die WZ muss **vor** Eintritt der maßgeblichen EM erfüllt sein; daher können erst nach oder mit Eintritt der EM entrichtete Beiträge, z.B. nach Sondernachzahlungsvorschriften oder zur Wiederauffüllung einer im Rahmen eines Versorgungsausgleichs geminderten RAnwartschaft (§ 187 Abs. 1 Nr. 1, beachte aber Abs. 5), nicht auf die WZ angerechnet werden. Werden RAnwartschaften nach dem VersAusglG (bis 31.8.2009: nach § 1587b BGB bzw. §§ 1 ff. VAHRG) übertragen oder begründet, hat es für die Erfüllung der WZ keine Bedeutung, wenn Entscheidung über den Versorgungsausgleich erst nach Eintritt der maßgeblichen EM rechtskräftig und wirksam geworden ist, sofern die EM nach dem Ende der Ehezeit eingetreten ist. Bei Eintritt der EM vor oder während der Ehezeit hingegen keine Berücksichtigung für die WZ, da nach § 52 Abs. 1 die im Rahmen des Versorgungsausgleichs ermittelten WZMonate zeitlich nicht bestimmten Kalendermonaten zugeordnet werden können. Daher ist keine Festlegung möglich, dass diese Monate ganz oder teilweise vor dem Eintritt der EM liegen.

19

4. Begriff der teilweisen EM (Abs. 1 S. 2)

Teilweise erwerbsgemindert sind Vte, deren Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen so eingeschränkt ist (a), dass sie auf nicht absehbare Zeit außerstande sind (b), unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **sechs** Stunden täglich erwerbstätig zu sein (c). Bei einem

20

täglichen Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden ist der Teilzeitarbeitsmarkt zu prüfen (s. dazu Rz. 22).

- a) **Minderung der Erwerbsfähigkeit** aus gesundheitlichen Gründen: s. hierzu Rz. 5 Buchst. a).
 - b) Erforderliche (Mindest-)**Dauer** der Leistungseinschränkung: s. Rz. 5 Buchst. b).
 - c) Zu den üblichen Bedingungen des **allgemeinen Arbeitsmarktes** s. Rz. 5 Buchst. c). Vte mit einem bis unter 6-stündigen Leistungsvermögen täglich können gesundheitsbedingt lediglich noch Teilzeittätigkeiten verrichten. Darunter fallen Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als der vollen tariflichen oder branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit, sofern diese mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt. Vte, die nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können, sind voll erwerbsgemindert (Abs. 2, s. Rz. 28).
- 21 Wird eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bei einem festgestellten Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden tatsächlich mehr als sechs Stunden täglich ausgeübt, überprüfen die RVTr das festgestellte Leistungsvermögen bzw. die Rentenberechtigung (GRA der DRV zu § 43, Ziff. 3.2 und 10). In der Regel wird in solchen Fällen teilweise EM nicht mehr vorliegen. Bei einem Arbeitsversuch (Abs. 7) besteht der RAnspruch jedoch für regelmäßig sechs Monate weiter (s. Rz. 49 ff.).

5. „Arbeitsmarktrenten“ bei verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt

- 22 Der RAnspruch bei einem Leistungsvermögen zwischen drei bis unter sechs Stunden täglich ist nicht allein vom Gesundheitszustand der Vte abhängig (abstrakte Betrachtungsweise), sondern auch von ihrer konkreten Möglichkeit, die verbliebene Erwerbsfähigkeit auf dem (Teilzeit-)Arbeitsmarkt zur Erzielung eines ErwerbsE einzusetzen. Das ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Gemäß Abs. 3 ist jedoch bei einer Erwerbsfähigkeit von mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Dass die Abs. 1 und 2 eine solche Einschränkung nicht enthalten, lässt den Umkehrschluss zu, dass die Arbeitsmarktlage bei einer Erwerbsfähigkeit von unter 6 Stunden relevant ist. Dies kann nur gelten bei einem Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden, da bei einem Leistungsvermögen von unter drei Stunden täglich gem. Abs. 2 S. 2 bereits aus rein medizinischen Gründen volle EM vorliegt (s. Rz. 28).
- 23 Die von der Rspr. zu den R wegen BU bzw. EU entwickelte **konkrete Betrachtungsweise** (s. Beschluss des GS BSG v. 10.12.1976 – GS 2/75) gilt somit auch für die zum 1.1.2001 eingeführten EMR (vgl. BSG v. 5.10.2005 – B 5 RJ 6/05 R).

Danach muss einem Vten, der wegen Krankheit oder Behinderung nur noch zu einer Teilzeittätigkeit fähig ist, ein leistungsgerechter freier Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden, den er täglich von seiner Wohnung aus erreichen kann; gelingt dies nicht innerhalb eines Jahres nach RAntragstellung, gilt der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen. In diesem Fall besteht Anspruch auf R wegen **voller EM** (sog. Arbeitsmarktrenten). Laut Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2000 sollen die „*arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten ... wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten*“ werden. Teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit nicht in ErwerbsE umsetzen können, sollen eine volle EMR erhalten (s. BT-Drucks. 14/4230, 25). Vorliegen von Arbeitslosigkeit ist im Rahmen der Einzelfallprüfung von der RV festzustellen.

Auf die Anwendung der konkreten Betrachtungsweise deutet auch die Regelung des § 102 Abs. 2 S. 5 hin, wonach von der Arbeitsmarktlage unabhängige R unbefristet zu leisten sind, wenn die Behebung der EM unwahrscheinlich ist (vgl. Rz. 1 ff. zu § 102). Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn die Arbeitsmarktlage bei den EMR nicht von Belang wäre. 24

6. R wegen voller EM (Abs. 2)

Nach Abs. 2 besteht Anspruch auf R wegen voller EM bis zum Erreichen der Relagaltersgrenze (§§ 35, 235), wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1–3 erfüllt sind. Gefordert sind nach S. 1 Nr. 1 das Vorliegen von voller EM sowie – wie bei der R wegen teilweiser EM – nach S. 1 Nr. 2 die Drei-Fünftel-Belegung (s. Rz. 11 Buchst. b) und nach S. 1 Nr. 3 die Erfüllung der allgemeinen WZ (s. Rz. 18 Buchst. c). Der Begriff der vollen EM ist definiert in Abs. 2 S. 2 (s. Rz. 28). 25

Eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit steht dem RAnspruch grundsätzlich nicht entgegen, sofern die festgestellte Leistungsminderung noch vorliegt (s. Rz. 28); das dabei erzielte ArE oder ArbeitsE ist jedoch bei der Hinzuerdienstregelung nach § 96a zu berücksichtigen (s. Rz. 49 und Rz. 1 ff. zu § 96a).

Die R wegen voller EM hat **Lohnersatzfunktion**; RArtF daher 1,0 (s. § 67 Nr. 3). ZZ (§§ 59, 253a) kann sich rentensteigernd, der ZF rentenmindernd (§§ 77, 264d) auswirken; RMinderung von maximal 10,8 % möglich. 27

7. Begriff der vollen EM (Abs. 2 S. 2)

Voll erwerbsgemindert sind Vte, deren Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen so eingeschränkt ist (a), dass sie auf nicht absehbare Zeit außerstande

sind (b), unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei** Stunden täglich erwerbstätig zu sein (c).

- a) **Minderung der Erwerbsfähigkeit** aus gesundheitlichen Gründen: s. hierzu Rz. 5 Buchst. a.
 - b) Erforderliche (Mindest-)**Dauer** der Leistungseinschränkung: s. Rz. 5 Buchst. b.
 - c) Zu den üblichen Bedingungen des **allgemeinen Arbeitsmarktes** s. Rz. 5 Buchst. c). Vte mit einem unter 3-stündigen Leistungsvermögen täglich sind gesundheitsbedingt nur noch zur Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) fähig. Diese Vten sind aufgrund der Einschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht mehr in der Lage, in angemessenem Umfang eine berufliche Tätigkeit auszuüben, sodass volle EM vorliegt.
- 29 Wird eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit bei einem festgestellten Leistungsvermögen von unter drei Stunden tatsächlich mehr als drei Stunden täglich ausgeübt, überprüfen die RVTr das Leistungsvermögen bzw. die Rentenberechtigung (GRA der DRV zu § 43, Ziff. 3.2 und 10). In der Regel wird volle EM in solchen Fällen nicht mehr vorliegen. Bei einem Arbeitsversuch (Abs. 7) besteht der RAnspruch jedoch für regelmäßig sechs Monate weiter (s. Rz. 49 ff.).
- 30 Nach **S. 3 Nr. 1** ist volle EM auch gegeben bei behinderten Vten nach § 1 S. 1 Nr. 2, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Diese Vten sind – entsprechend der bis zum 31.12.2000 geltenden Regelung bei der R wegen EU – auch weiterhin unabhängig von dem in einer Behindertenwerkstatt erzielten Arbeitsentgelt voll erwerbsgemindert. Dies gilt nach **S. 3 Nr. 2** ebenfalls für Vte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen WZ voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt; dadurch können die während des erfolglosen Arbeitsversuches zurückgelegten BZen auf die WZ von 20 Jahren angerechnet werden. Erfolg der Eingliederung hängt nicht von einer für alle Vten einheitlichen Dauer ab, sondern von den konkreten Umständen des Einzelfalles (s. insgesamt BT-Drucks. 14/4230, 26).

8. Ausschluss von EM (Abs. 3)

- 31 Gemäß Abs. 3 liegt keine EM vor bei einer Erwerbsfähigkeit von mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Für den Ausschluss von EM ist es daher nicht von Belang, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht.
- 32 **Ausnahme:** Handelt es sich um eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder um eine schwere spezifische Leistungsbehinderung und

wird die Erwerbsfähigkeit dadurch so stark eingeengt, dass eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr ausgeübt werden kann, spielt das zeitlich festgestellte Leistungsvermögen keine Rolle; es besteht dann Anspruch (ggf. befristet) auf R wegen **voller EM**; gilt ebenfalls für die sog. Seltenheitsfälle, in denen Vte aus gesundheitlichen Gründen lediglich zu solchen Tätigkeiten in der Lage sind, die ihrer Art nach nur selten in der Arbeitswelt vorkommen (entsprechende Anwendung der bisherigen Rspr. des GS BSG v. 19.12.1996 – GS 2/95; vgl. BSG v. 19.10.2011 – B 13 R 78/09 R und v. 9.5.2012 – B 5 68/11 R).

Bei einem Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden für Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und von unter sechs Stunden in der letzten beruflichen Tätigkeit (im bisherigen Beruf) kommt bei Vten, die vor dem 2.1.1961 geboren sind, RAnspruch wegen **teilweiser EM bei BU** in Betracht (s. Rz. 1 ff. zu § 240). 33

9. Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes (Abs. 4)

Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes gem. Abs. 4 möglich, wenn die in 34 Nr. 1–4 aufgeführten Zeiten nicht mitgezählt werden.

Auch EZen sind nach § 241 Abs. 1 nicht mitzuzählen (s. Rz. 3 zu § 241). Da 35 EZen nur bis zum 31.12.1991 anerkannt werden können (§ 250 Abs. 1), ist diese Verlängerungsmöglichkeit nur noch für Übergangsfälle von Bedeutung.

Eine Verlängerung um andere als die in Abs. 4 bzw. § 241 Abs. 1 genannten Tatbestände ist nicht möglich. Zeiten einer Strafhaft z.B. verlängern den Fünfjahreszeitraum nicht (BSG v. 24.10.2013 – B 13 R 83/11 R). 36

Verlängerung um volle Monate, auch wenn nur teilweise mit den Tatbeständen des Abs. 4 belegt. Ist für den teilweise belegten Monat auch ein Pflichtbeitrag vorhanden, wird der Monat nur bei den Pflichtbeiträgen mitgezählt (keine Doppelanrechnung). Verlängerung aber auch dann, wenn die in Abs. 4 genannten Zeiten zugleich mit frw. Beiträgen belegt sind. 37

Nr. 1: AZen (s. §§ 58, 252, 252a) und Zeiten des Bezuges von R wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Dies sind insbesondere R wegen EM und R für Bergleute (§ 33 Abs. 3) bzw. die nach den Übergangsvorschriften geleisteten R wegen BU/EU (vgl. §§ 302a und 302b); nicht die ErziehungsR (§ 47) oder Witwen-/WitwerR, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zustehen (§§ 46, 243). 38

Entscheidend RAnspruch dem Grunde nach, daher Verlängerung auch möglich, wenn R nicht geleistet wird (z.B. nach § 89 oder aufgrund der §§ 93 ff.). 39

Bezug vergleichbarer R von VTr außerhalb Deutschlands kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. aufgrund von § 28a FRG oder über- bzw. zwischen- 40

staatlicher Vereinbarungen) den R wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gleichstehen.

- 41 **Nr. 2:** BüZen. Dies sind BüZen wegen Kindererziehung (§ 57) oder wegen Pflege (§ 249b).
- 42 **Nr. 3:** Zeiten, in denen die Anerkennung einer AZ am fehlenden Unterbrechungstatbestand (§ 58 Abs. 2) scheitert, aber in den letzten 6 Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens 1 Pflichtbeitrag für eine vte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nr. 1 oder 2 liegt. Hier kommen Zeiten der Krankheit oder Reha, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit und Ausbildungsplatzsuche nach § 58 Abs. 1 Nr. 1, 2-3a in Betracht, für deren Anrechnung als AZ die Unterbrechung einer vten Beschäftigung oder Tätigkeit gefordert wird.
- 43 **Nr. 4:** Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr bis zu sieben Jahren, die selbst keine AZen wegen schulischer Ausbildung sind. Schulische Ausbildung liegt vor bei einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (s. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4). Ausbildung muss nicht abgeschlossen sein. Zeiten der schulischen Ausbildung vor vollendetem 17. Lebensjahr können nicht berücksichtigt werden. Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes durch Zeiten der schulischen Ausbildung höchstens bis zu sieben Jahren. Zeiten der schulischen Ausbildung, die zugleich AZen und damit Verlängerungstatbestand nach Abs. 4 Nr. 1 sind, verringern die Höchstdauer von sieben Jahren. Keine Verringerung der Höchstdauer dagegen um die Zeiten einer schulischen Ausbildung bzw. die Zeiten einer schulischen Ausbildung, die außerhalb des (verlängerten) Fünfjahreszeitraumes liegen. Regelung ist wegen der Änderung in § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 durch das AVmEG zum 1.1.2002 (Höchstdauer der AZen für eine schulische Ausbildung insgesamt bis zu acht Jahren) weitgehend bedeutungslos geworden. Tritt EM während oder vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ende der schulischen Ausbildung ein, gilt Abs. 5 (vorzeitige WZERfüllung i.S.d. §§ 53, 245).

10. Keine Drei-Fünftel-Belegung bei Tatbestand der vorzeitigen WZERfüllung (Abs. 5)

- 44 Nach Abs. 5 sind keine PflichtBZen für eine vte Beschäftigung oder Tätigkeit erforderlich, wenn die EM aufgrund eines Tatbestandes der vorzeitigen WZERfüllung (§§ 53, 245) eingetreten ist.
- 45 Ist die EM aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten, so steht ein im EU-Ausland erlittener Unfall einem nach deutschem Recht zu beurteilenden Unfall gleich (BSG v. 8.12.2005 – B 13 RJ 40/04 R).

Maßgebend ist das Vorliegen eines der in §§ 53, 245 genannten Tatbestände; die für die vorzeitige WZERfüllung geforderten vrechtlichen Voraussetzungen müssen nicht vorliegen (BSG v. 8.12.2005 – B 13 RJ 40/04 R). Im Rahmen der Anwendung von Abs. 5 reicht es aus, wenn Vte innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung **teilweise** erwerbsgemindert werden.

11. Besondere WZ von 20 Jahren (Abs. 6)

Für voll erwerbsgeminderte Vte (Abs. 2 S. 2), die die allgemeine WZ vor Eintritt der EM nicht (auch nicht vorzeitig) erfüllt haben, kommt ein RAnspruch nach Abs. 6 in Betracht. Sie erhalten eine R wegen voller EM, wenn die volle EM vor Erfüllung der allgemeinen WZ eingetreten ist und seitdem ununterbrochen angedauert hat und die WZ von 20 Jahren (§ 51 Abs. 1 und 4) erfüllt ist (zur WZ-Erfüllung von 20 Jahren s. Rz. 4 und 32 zu § 51). Nicht erforderlich ist insbesondere vrechtliche Voraussetzung von 36 Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren. WZ von 20 Jahren muss vor RBeginn erfüllt sein.

Vorschrift ist insbesondere für (von Geburt an) behinderte Menschen von Belang, die die allgemeine WZ nicht vor Eintritt der EM erfüllen können.

12. Arbeitsversuch (Abs. 7)

Nach Abs. 7 besteht der Anspruch auf eine R wegen teilweiser oder voller EM für regelmäßig sechs Monate auch dann weiter, wenn neben der R eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die über das der jeweiligen R zugrunde liegende Leistungsvermögen hinausgeht. Dies gilt ab Beginn der Ausübung der Tätigkeit. Den Rbeziehenden soll damit die „*Möglichkeit eines (Wieder-)Eingliederungsversuchs gesetzlich eröffnet werden*“, mit dem Ziel der erfolgreichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt (BT-Drucks. 20/8344, 29).

Die Aufnahme einer Tätigkeit, die das der R zugrunde liegende Leistungsvermögen überschreitet, bzw. die Ausweitung einer Tätigkeit über das festgestellte Leistungsvermögen hinaus gilt als Eingliederungsversuch (von den RVTr auch als „*Arbeitserprobung*“ bezeichnet). Mit der Regelung soll Rechtssicherheit geschaffen werden, dass ein Eingliederungsversuch den bisherigen RAnspruch nicht gefährdet. Über die Dauer des Eingliederungsversuchs, der laut Abs. 7 **regelmäßig** sechs Monate dauert, entscheidet der RVTr nach seinem Ermessen im Einzelfall (BT-Drucks. 20/8344, 44). Die RBezieher können somit „*erproben*“, ob eine Erwerbstätigkeit in größerem Umfang möglich ist, ohne dass sofort eine Entziehung der R geprüft wird.

Die Erwerbstätigkeit muss unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden, um als Arbeitsversuch i.S.d. Abs. 7 zu gelten. Eine Er-

Werbstätigkeit, die über das Budget für Arbeit gefördert wird (§ 61 SGB IX), wird nicht unter den allgemeinen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und gilt daher nicht als Arbeitsversuch i.S.v. Abs. 7.

- 52 Die Hinzuerdienstregelungen (§ 96a) sind anzuwenden.

13. Hinzuerdienst

- 53 Hinzuerdienst nur möglich unter Beachtung der Höchstgrenzen gem. § 96a Abs. 1c (s. hierzu Rz. 1 ff. zu § 96a). Hinzuerdienstgrenzen sollen im Regelfall gewährleisten, dass Vte durch R wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuerdienst nicht über ein höheres GesamtE verfügen als ohne RBezug (vgl. BT-Drucks. 13/2590, 20). Werden sämtliche Hinzuerdienstgrenzen überschritten, besteht – sofern weiterhin eine rechtserhebliche Leistungsminderung vorliegt – Anspruch auf EMR dem Grunde nach weiter (Ruhens der R).

14. Befristung

- 54 EMR sind grundsätzlich zu befristen (§ 102 Abs. 2, 2a). Unbefristet werden EMR geleistet, wenn die R von der Arbeitsmarktlage unabhängig und die Behebung der EM unwahrscheinlich ist. Im Einzelnen s. Rz. 1 ff. zu § 102.

15. RAntrag und RBeginn

- 55 Antrag erforderlich (§ 115).
- 56 RAntragsfiktion bei Antrag auf Leistungen zur medizinischen Reha oder zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich (§ 116 Abs. 2); es gilt der Grundsatz „*Reha vor Rente*“ (§ 9 Abs. 2 SGB IX).
- 57 Bei Erreichen der Regelaltersgrenze Umwandlung in RegelAR von Amts wegen (§ 115 Abs. 3).
- 58 **Beginn** der R wegen EM nach § 99 Abs. 1, also von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, sofern der RAntrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; bei verspäteter Antragstellung RBeginn mit Antragsmonat. Ist R wegen EM befristet, RBeginn erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem Monat, in dem die EM eingetreten ist (§ 101 Abs. 1).

16. Ausschluss und Versagen

RAnspruch ausgeschlossen, wenn Vte die EM absichtlich herbeigeführt haben 59
 (§ 103).

Versagen möglich, wenn die EM bei einer Handlung eingetreten ist, die mit 60
 strafgerichtlichem Urteil als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eingestuft
 ist (§ 104).

Entziehung der R, wenn teilweise oder volle EM wegen nachträglicher Ände- 61
 rung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr besteht (§ 100 Abs. 3 i.V.m.
 §§ 24, 48 SGB X; s. Rz. 10 zu § 100); gilt auch für befristete R. Änderung der
 Verhältnisse möglich z.B. wegen Besserung des Gesundheitszustandes, Erwerb
 neuer Qualifikationen oder eines geeigneten Arbeitsplatzes.

17. Sonderregelungen

§ 240 ermöglicht Vten, die vor dem 2.1.1961 geboren sind, bei Erfüllung der 62
 sonstigen Voraussetzungen (WZ, besondere vrechtliche Voraussetzungen) längs-
 tens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine R wegen teilweiser EM bei BU
 zu beziehen. Im Unterschied zur BU nach § 43 i.d.F. bis zum 31.12.2000 muss
 hier die Erwerbsfähigkeit im Vergleich zu der von körperlich, geistig und seelisch
 gesunden Vten auf weniger als sechs Stunden gesunken sein (vgl. § 240 Abs. 2;
 im Einzelnen s. Rz. 1 ff. zu § 240).

Nach § 241 Abs. 1 Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes auch mit EZen 63
 (§ 250). Nach § 241 Abs. 2 braucht die Drei-Fünftel-Belegung (s. Rz. 11
 Buchst. b) nicht erfüllt zu sein, wenn vor dem 1.1.1984 die WZ von 5 Jahren er-
 füllt war und die Zeit ab 1.1.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist
 (z.B. beitragsfreie Zeiten oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitritts-
 gebiet vor dem 1.1.1992) oder die EM vor dem 1.1.1984 eingetreten ist.

Gemäß § 302 Abs. 1 erfolgt Umwandlung der R wegen verminderter Erwerbs- 64
 fähigkeit kraft ges. Fiktion in die RegelAR für Vte, die vor dem 2.12.1926 gebo-
 ren sind und am 31.12.1991 Anspruch auf R wegen verminderter Erwerbsfähig-
 keit hatten.

§ 302a regelt die Überführung der am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet bestehen- 65
 den Ansprüche auf InvalidenR in das Recht des SGB VI.

Bestandsschutzregelung in § 302b für BUR und EUR, auf die am 31.12.2000 ein 66
 Anspruch bestand.